Bebauungsplan-Verfahren
1. Änderung KLM-BP-035 "südwestlich Buschgrabensee“ für das Grundstück Föhrenwald 51

Abwägungsprotokoll
zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Legende

Spalte "*weitere Bearbeitung*" (Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung):

P	=	Änderung der Planzeichnung
L	=	Änderung der Legende
T	=	Änderung / Ergänzung der textlichen Festsetzungen bzw. textlichen Hinweise
B	=	Änderung der Begründung / Aufnahme von Hinweisen in die Begründung
H	=	Sonstiger Handlungsbedarf
K	=	Keine Abwägung, da keine abwägungsbedürftige Äußerung vorliegt
N	=	Nichtberücksichtigung
V	=	Vorschlag wurde bereits berücksichtigt
Z	=	Zurückweisung der Argumentation

Anlage 3

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellung-nahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bear-beitung
4	Gemeinsame Landespla-nungsabteilung	29.04.2015	Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung für die beabsichtigte 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes haben wir Ihnen mit Schreiben vom 09.12.2014 mitgeteilt. Seither haben sich die landesplanerischen Beurteilungsgrundlagen maßgeblich verändert: Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG) hat mit Urteil vom 16.06.2014 die Brandenburger Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31.03.2009 für unwirksam erklärt. Die Beschwerde des Landes Brandenburg gegen die Nichtzulassung der Revision wurde durch das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 17.03.2015 abgewiesen. Der LEP B-B ist damit für den Bereich des Landes Brandenburg unwirksam und kann derzeit keine Anwendung mehr finden. Im Gegenzug leben die Vorgängerplanungen wieder auf und bilden im Land Brandenburg die Beurteilungsgrundlage für die Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gemäß§ 1 Abs. 4 BauGB.	Die Änderung der landesplanerischen Beurteilungsgrundlagen wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	K
			Bewertung Nach der Rechtskraft des OVG-Urteils vom 16.06.2014 zum LEP B-B ergeben sich die Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des §3 Nr. 1 ROG für diese Planung der Gemeinde Kleinmachnow aktuell insbesondere aus - dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235), - der Verordnung über den gemeinsamen Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum Brandenburg-Berlin (LEP eV) vom 02.03.1998 (GVBl. Ii S. 186), - dem Landesentwicklungsplan I Brandenburg -› zentralörtliche Gliederung (LEP I) vom 04.07.1995 (GVBl. II/95 S. 474) sowie - dem - noch nicht rechtswirksamen - Regionalplan 2020 der Region Havelland-Fläming gemäß Satzungsbeschluss vom 16.12.2014.	Die nach Rechtskraft des OVG-Urteils geltenden rechtlichen Grundlagen werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	K

Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-035 „südwestlich Buschgrabensee“ für das Grundstück Föhrenwald 51

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellung-nahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bear-beitung
			Ziele und Grundsätze der Raumordnung: Die Gemeinde Kleinmachnow ist nach den aktuell geltenden Regelungen aus LEP eV und LEP I kein Zentraler Ort. Nach der Hauptkarte des LEP eV liegt der Änderungsbereich im „Freiraum mit besonderem Schutzanspruch", in dem die Belange von Natur und Landschaft und die Sicherung und Entwicklung der Freiraumfunktionen einschließlich Land- und Forstwirtschaft Vorrang haben. Siedlungserweiterungen sind hier unzulässig (vgl. Ziele Z 2.2.1 und Z 2.2.2 LEP eV). Zudem sind insbesondere die Grundsätze aus § 5 Abs. 1-3 LEPro 2007 (Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf Zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche; Vorrang der Innenentwicklung; Anstreben verkehrssparender Siedlungsstrukturen) und § 6 Abs. 1 und 2 LEPro 2007 (Vermeidung der Inanspruchnahme und Zerschneidung des Freiraums; Sicherung und Entwicklung der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken) im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.	Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird die überbaubare Grundstücksfläche (Baufenster) auf dem Grundstück Föhrenwald 51 von bisher 5,0 m Abstand auf 11,5 m Abstand zur Straßenbegrenzungslinie verschoben. Bereits mit dem rechtswirksamen Bebauungsplan besteht auf dem Grundstück die planungsrechtliche Zulässigkeit, dieses gemäß den Festsetzungen zu bebauen. Mit der 1. Änderung wird keine Siedlungserweiterung geschaffen. Eine Bebaubarkeit des Grundstückes wäre nach § 34 BauGB, Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, ebenfalls zulässig. Das Grundstück befindet sich innerhalb eines zusammenhängenden und mit Wohngebäuden bebauten Ortsteils. Das Grundstück befindet sich nach der Hauptkarte des LEP eV an der Grenze zwischen Siedlungsbereich und Freiraum mit besonderem Schutzanspruch. Eine genaue Abgrenzung ist aufgrund der Maßstäblichkeit der Hauptkarte sicherlich schwer zu bewerkstelligen. Gemäß dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung hat die Landesregierung Brandenburg am 28.04.2015 die Verordnung über die rückwirkende Widerinkraftsetzung des LEP B-B auf Grundlage des Raumordnungsgesetzes beschlossen. Mit der Verkündung ist alsbald zu rechnen. Die Planungsabsicht wäre nach der Wiederinkraftsetzung des LEP B-B an die Ziele der Raumordnung angepasst und entspräche auch den hier relevanten Grundsätzen der Raumordnung. Der vorliegende kurzfristige Konflikt zwischen den Rechtsgrundlagen wird in die Begründung aufgenommen.	B
			Sonstige Erfordernisse der Raumordnung (in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung): In Aktualisierung unserer Zielmitteilung weisen wir auch darauf hin, dass die Regionalversammlung Havelland-	Der sich im Genehmigungsverfahren befindliche Regionalplan Havelland-Fläming 2020 wird zur Kenntnis genommen. Die 1. Änderung steht nicht im Widerspruch zu den damit verbundenen Zielen der Raumordnung.	

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellung-nahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bear-beitung
			Fläming den Regionalplan Havelland-Fläming 2020 am 16.12.2014 als Satzung beschlossen hat. Vor der Inkraft-setzung des Planes erfolgt nunmehr das Genehmigungs-verfahren. Aufgrund des erreichten Verfahrensstandes mit der erfolgten Abwägung durch die RPG ist den in Aufstel-lung befindlichen Zielen mit besonderem Gewicht Rech-nung zu tragen. Nach der Festlegungskarte liegt das Plangebiet innerhalb eines „Vorzugsraumes Siedlung“. Diese Räume sollen gemäß Grundsatz 2.1.1 zukünftig für die Siedlungsent-wicklung genutzt werden.	Keine Abwägung erforderlich.	K
			Hinweise: Die Landesregierung beabsichtigt, die Rechtsverordnung zum LEP B-B kurzfristig rückwirkend wieder in Kraft zu setzen. Vorbehaltlich des hierzu laufenden Verfahrens wird zum Zeitpunkt eines Beschlusses oder einer Geneh-migung derzeit laufender Planungen das bisherige Rege-lungssystem des LEP B-B wieder zu beachten sein. Daher empfehlen wir ihnen, ihre kommunale Planung wei-ter auf die materiellen Erfordernisse der Raumordnung gemäß LEP B-B 2009 und LEPro 2007 abzustellen, Be-schlüsse hierzu aber erst nach der rückwirkenden Inkraft-setzung des LEP B-B zu treffen. Andernfalls wären die Regelungen der o.g. wieder auflebenden Vorgängerpla-nungen für einen relativ kurzen Zeitraum in die Abwägung und Begründung der kommunalen Bauleitpläne aufzu-nehmen. Die Umsetzung dieser Vorgaben wäre u.a. auf-grund alter Bezugsdaten und nicht immer kohärenter Rahmenbedingungen für die Kommunen voraussichtlich mit erheblichem Aufwand und Schwierigkeiten verbunden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich	K
			Die Bewertung, die sich auf der Grundlage des LEP B-B ergäbe, können Sie unserer Zielmitteilung vom 09.12.2014 entnehmen. Die Planungsabsicht wäre nach der Wieder-inkraftsetzung des LEP B-B an die Ziele der Raumord-nung angepasst und entspräche auch den hier relevanten Grundsätzen der Raumordnung.	Gemäß Schreiben vom 09.12.2014 teilt die Gemeinsame Landesplanungsabteilung mit, dass die Planungsabsicht auf Basis des LEP B-B keinen Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung erkennen lässt. Gemäß dem Ministerium für Infrastruktur und Landespla-nung hat die Landesregierung Brandenburg am	

Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-035 „südwestlich Buschgrabensee“ für das Grundstück Föhrenwald 51

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
				28.04.2015 die Verordnung über die rückwirkende Widerinkraftsetzung des LEP B-B auf Grundlage des Raumordnungsgesetzes beschlossen. Mit der Verkündung ist alsbald zu rechnen. Keine Abwägung erforderlich	 K
			Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.	Keine Abwägung erforderlich	K
19	Landesamt für Bauen und Verkehr	01.04.2015	Gegen die mit o. g. B-Planänderung beabsichtigte Verschiebung des Baufensters auf dem Grundstück Föhrenwald 51 in nördliche Richtung bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes keine Einwände. Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/ Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden durch die v. g. Planänderung nicht berührt. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Keine Abwägung erforderlich.	K
24	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz		**Belange des Immissionsschutzes** Der Geltungsbereich 1. Änderung des B-Plan KLM- BP-035, der Gemeinde Kleinmachnow umfasst lediglich das Grundstück Föhrenwald 51. Inhalt der Änderung ist die Verschiebung der überbaubaren Grundstücksfläche von bisher 5,0m Abstand auf 11,5 m Abstand zur Straßenbegrenzungslinie. Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen gegenüber der Änderung keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	K

Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-035 „südwestlich Buschgrabensee“ für das Grundstück Föhrenwald 51

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellung-nahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bear-beitung
			Die Belange der Wasserwirtschaft und Hydrologie Die Belange des Referates RW 5 (Fachreferat Wasser-bewirtschaftung, Hydrologie) betreffend werden folgende Hinweise gegeben: Es befinden sich im Vorhabenbereich keine Grund- bzw. Oberflächenwassermessstellen des Landesmessnetzes. Sollten dennoch Pegel (z.B. Grundwasserbeobachtungs-rohre) vorhanden sein, wäre eine erneute Anfrage zur Ver-fahrensweise an das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV), Referat RW 5, zu richten. Die Versiegelung der Bebauungsflächen sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchti-gen. Das gesamte anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 Abs. 4 Satz 1 BbgWG zur Grundwasserneubildung genutzt und zur Versickerung gebracht werden. **Belange des Hochwasserschutzes und Überschwem-mungsgebiet** Die Belange des Referates RW6 hinsichtlich wasserwirt-schaftlicher Anlagen, Hochwasserschutz und Über-schwemmungsgebiete sowie Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung des Landes werden beim B-Plan KLM-BP-035 „südwestlich Buschgrabensee“ der Gemeinde Kleinmach-now nicht berührt.	Die Hinweise des LUGV, Abteilung Wasserwirtschaft und Hydrologie werden zur Kenntnis genommen und sind bei der Planung und Zulassung des konkreten Bauvorhabens zu berücksichtigen. Keine Abwägung erforderlich. Keine Abwägung erforderlich.	K K
29	Landesamt für Bergbau, Geo-logie und Roh-stoffe	25.03.2015	Wir weisen darauf hin, dass sich der Geltungsbereich des o.g. B-Planes vollständig im Beeinflussungsbereich des Gas-Untergrundspeichers Berlin der Berliner Erdgasspei-cher GmbH &Co. KG befindet. Bedingt durch den Spei-cherbetrieb sind großflächig um den Speicherstandort an der Erdoberfläche Bodenbewegungen feststellbar, die aufgrund ihrer gleichförmigen Ausprägung und großflächi-gen Ausbreitung im Regelfall jedoch zu keinen Nutzungs-einschränkungen an der Erdoberfläche führen. Weiterge-hende Informationen sind erhältlich bei dem Betreiber	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Weitere Infor-mationen sind im Bedarfsfall vom Grundstückseigentümer einzuholen. Keine Abwägung erforderlich	K

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellung-nahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bear-beitung
			des Gasspeichers, der Berliner Erdgasspeicher GmbH &Co. KG Glockenturmstraße 18 14053 Berlin. Weitergehende Informationen sind erhältlich bei dem Betreiber des Gasspeichers, der Berliner Gasspeicher GmbH & Co. KG, Glockenturmstraße 18, 14035 Berlin. Nähere Auskünfte können im Bedarfsfall darüber hinaus auch beim LBGR im Rahmen einer gesonderten Anfrage eingeholt werden. Allgemeine Hinweise Die Stellungnahme des LBGR basiert auf den uns gegenwärtig zur Verfügung stehenden Unterlagen. Weitergehende geologische und geotechnische Informationen zum Vorhaben, die uns aus Erdaufschlüssen (Bohrungen u. a.) und Fachbearbeitungen vorliegen sowie geochemische und geotechnische Laboruntersuchungen können gegen Gebühr angefordert werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, in unserem Archiv geologische Kartenwerke einzusehen und Kopien davon zu erwerben. Auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht wird gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl.I S. 1223; BGBl.III 750-1), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 10.11.2001 (BGBl. I S. 2992), verwiesen.	Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich	K
31	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege – Abt. Praktische Denkmalpflege	30.03.2015	Baudenkmalpflegerische Belange werden derzeit nicht berührt. Bitte beachten: Denkmalliste wird fortgeschrieben.	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich	K
38	Landkreis Potsdam-Mittelmark	13.04.2015	Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurde beteiligt, Einwendungen oder Hinweise wurden nicht geäußert. Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	K

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellung-nahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bear-beitung
46	NBB Netzge-sellschaft Berlin-Brandenburg *für*: EMB Ener-gie Mark Bran-denburg GmbH	30.03.2015	die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG Berliner Gaswerke AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Belzig GmbH, Gasversorgung Zehdenick GmbH, SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NKG Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Stadwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.		
			Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe un-verbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet wer-den. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen. Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt	Die Hinweise betreffen die Bauausführung sowie Pflanz-maßnahmen und sind im Rahmen der konkreten Maß-nahmenplanung und Bauausführung zu berücksichtigen. Keine Abwägung erforderlich	 K

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellung-nahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bear-beitung
			nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten Im Zusammenhang mit der Verwirklichung des oben genannten Bebauungsplanes/Vorhaben- und Erschließungsplanes bestehen seitens der NBB zurzeit keine Planungen. Eine Versorgung des Plangebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen unter Beachtung der DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.		
50	Zentraldienst Polizei Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst	11.05.2015	zur Beplanung des o.g. Gebietes und zur Durchführung des Vorhabens der 1. Änderung des o.g. B-Planes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Eine erste Bewertung hat ergeben, dass sich Ihr Planbereich in einem kampfmittelbelasteten Gebiet befindet, damit ist vor der Ausführung von Erdarbeiten eine Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich. Diese Kampfmittelfreiheitsbescheinigung kann durch den Vorhabenträger / Grundstückseigentümer beim	Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise betreffen die Bauausführung und sind im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung und Bauausführung zu berücksichtigen.	K

Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-035 „südwestlich Buschgrabensee“ für das Grundstück Föhrenwald 51

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellung-nahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bear-beitung
			Kampfmittelbeseitigungsdienst Brandenburg beantragt oder durch einen Nachweis der Kampfmittelfreiheit, einer vom Grundstückseigentümer beauftragten Fachfirma, beigebracht werden. Für beide Möglichkeiten ist rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens die entsprechende Beantragung bzw. Beauftragung vorzunehmen.		
64	Gemeinde Stahnsdorf	07.04.2015	Durch die uns vorliegenden Planungen der Gemeinde Kleinmachnow werden die durch die Nachbargemeinde Stahnsdorf wahrzunehmenden öffentlichen Belange noch eigene städtebaulichen Planungen berührt.	Keine Abwägung erforderlich.	K
65	Stadt Teltow	02.04.2015	in vorbenannter Angelegenheit bedanken wir uns für die Beteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB und teilen Ihnen mit, dass die Belange der Stadt Teltow durch die o.g. Planung nicht berührt werden.	Keine Abwägung erforderlich.	K